

# ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“ (IntmiKi Plus)

## Hintergrundinformationen und Handlungsempfehlungen für Jugendämter

### ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“

Das ESF Plus-Programm „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“ baut auf dem Bundesprogramm „Integrationskurs mit Kind: Bausteine für die Zukunft“ auf und entwickelt dieses weiter. Es erleichtert die **Teilnahme an einem Integrationskurs** für Menschen, deren **nicht schulpflichtige Kinder** noch **keinen Betreuungsplatz im Regelangebot** nutzen können, indem diese **in räumlicher Nähe** zum Integrationskurs und damit zu den Eltern beaufsichtigt werden.

Dieses **Brückenangebot** bereitet außerdem den Übergang der Kinder und der Familien in ein reguläres Angebot der Kindertagesbetreuung im frühkindlichen Bildungssystem vor. Insbesondere können interessierte Personen (z. B. Absolventinnen und Absolventen der Integrationskurse) gewonnen werden, die sich im Rahmen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung bezuschusst durch das Programm entsprechend den jeweils geltenden landesrechtlichen Regelungen für eine Tätigkeit in der Kindertagespflege nach DJI (oder vergleichbar) oder Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) **qualifizieren**.

Darüber hinaus werden verpflichtende Online-**Fortbildungen** als Selbstlernangebote zur Verfügung gestellt, die zum einen pädagogisch noch nicht qualifizierten Personen Grundkenntnisse vermitteln und zum anderen auf die besonderen Anforderungen der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung (Umgang mit Kindern mit Fluchterfahrung, Sprachenvielfalt, etc.) eingehen. Durch das Programm werden die Grundlagen für eine spätere Tätigkeit im Bereich der Kindertagespflege geschaffen und somit **potentielle Fachkräfte** gewonnen.

### Antragsteller

Zur Antragstellung im ESF Plus-Programm IntmiKi Plus berechtigt sind **private und öffentliche Träger**, die gemäß **§§ 18 ff. der Integrationskursverordnung (IntV)** zur Durchführung von Integrationskursen zugelassen sind. Der Kursträger berät die Teilnehmenden bei Bedarf zu den Angeboten der Regelbetreuung und verweist dabei auf die örtlichen Träger der Jugendhilfe. Können zeitnah keine Plätze in der Regelbetreuung genutzt werden, kann der Träger auf Basis einer **Bedarfsanalyse** einen Antrag im ESF Plus-Programm stellen.

## Einordnung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung

Bei der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung handelt es sich nicht um Regelangebote der Kindertagespflege gem. §§ 23, 43 SGB VIII, sondern ausdrücklich um **subsidiäre Angebote**, d. h. es erfolgt keine reguläre Förderung im Sinne des SGB VIII. Entsprechend ist **keine Pflegeerlaubnis** erforderlich. Entscheidend hierfür ist, dass **keine Betreuung i. S. d. § 43 Abs. 1 SGB VIII** vorliegt, sondern eine **Beaufsichtigung**. Bei dem Begriff „Betreuung“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Auslegung bedarf. Erforderlich ist insbesondere die Aufgabe der elterlichen Verantwortung. Im ESF Plus-Programm wird der Einsatz von qualifizierten oder zu qualifizierenden Beaufsichtigungspersonen gefördert, die die Kinder **in räumlicher Nähe** zum Integrationskurs und damit zu den Eltern beaufsichtigen. Es besteht **keine Aufgabe der elterlichen Verantwortung** durch die Sorgeberechtigten, vielmehr sind diese während der Beaufsichtigung sofort und zügig erreichbar und können ihre elterliche Verantwortung jederzeit wahrnehmen. Zudem ist die Beaufsichtigung zeitlich begrenzt und kann nur von Teilnehmenden der Integrationskurse während der Kurszeiten genutzt werden.

→ Um eine angemessene **Qualität** der Angebote zu sichern und damit vor allem den Kinderschutz gewährleisten zu können, ist es erforderlich, dass das örtlich zuständige Jugendamt die **Eignung** der Beaufsichtigungsperson sowie der Räumlichkeiten bestätigt (mehr dazu s. u.).

## Kindertagespflege als Orientierungsrahmen

Geflüchtete Kinder haben einen **Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung** nach dem SGB VIII, der **vorrangig** zu nutzen ist. Grundsätzlich liegen die Bereiche Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege in **Zuständigkeit und Verantwortung der Länder**. Damit finden zuvorderst die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen Anwendung.

Der Bund kann mit niedrigschwelligen Angeboten in Form von **subsidiären Angeboten** im Rahmen von Modellprogrammen tätig werden.

Vor diesem Hintergrund gibt die Förderrichtlinie des ESF Plus-Programms „Integrationskurs mit Kind Plus: Perspektive durch Qualifizierung“ die erforderlichen **Mindeststandards** für eine Förderung einer integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung vor. Qualifizierte Kindertagespflegepersonen oder interessierte geeignete, noch zu qualifizierende Personen sichern die pädagogische Qualität und Kontinuität der Angebote zur Kinderbeaufsichtigung.

Wie oben dargelegt ist zu beachten, dass es sich bei den Angeboten der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung im Rahmen des ESF Plus-Programms nicht um Kinderbetreuung, sondern um Kinderbeaufsichtigung handelt. Damit finden die Angebote **nicht in direkter Anwendung** der landesgesetzlichen Regelungen statt. Zur Qualitätssicherung ist jedoch eine Umsetzung **in Anlehnung** an die gesetzlichen Regelungen zur Kindertagespflege (unter Wahrung der Mindestanforderungen der Förderrichtlinie) erforderlich. Dies betrifft beispielsweise die Qualitätsstandards hinsichtlich der Eignung der Beaufsichtigungspersonen oder der Geeignetheit der Räume, aber auch die Qualifizierung der Beaufsichtigungspersonen.

Neben der qualitativen Weiterentwicklung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung und der Fachkräftegewinnung hat das ESF Plus-Programm außerdem das Ziel, die

integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung auf eine mögliche **Verstetigung auf Landes- bzw. Kommunalebene** vorzubereiten. Hier bietet die Umsetzung der Beaufsichtigung in Anlehnung an die Kriterien zur Kindertagespflege zusätzlich einen guten Ansatz, das bewährte Modell der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung so aufzubauen und weiterzuentwickeln, dass es perspektivisch in kommunalen Strukturen verankert werden kann.

### Fachliche Begleitung durch (über-)örtliche Jugendhilfeträger

Die **Einbindung des zuständigen Jugendamtes** hat das Ziel, eine Bewertung der **Qualität** der Angebote vor Ort vornehmen zu lassen und damit auch das **Kindeswohl** zu sichern. Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung ist im SGB VIII nicht geregelt, orientiert sich aber wie dargelegt an den Qualitätsvorgaben zur Kindertagespflege. Eine Kooperation mit dem örtlich zuständigen Jugendamt ist für eine Förderung im ESF Plus-Programm aus diesen Gründen zwingend erforderlich.

Losgelöst von der Tatsache, dass keine gesetzlich geregelte Verpflichtung zu einem Tätigwerden der örtlich zuständigen Jugendämter für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung gegeben ist, ist deren **Mitwirkung von entscheidender Bedeutung** für eine erfolgreiche und sichere Umsetzung der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung.

Eine Mitwirkungsbereitschaft der zuständigen Jugendämter kann auf deren ureigenes Interesse gestützt und damit in Zusammenhang mit der Gesamtverantwortung sowie der Planungsverantwortung betrachtet werden. Damit kann hervorgehoben werden:

- Durch eine Kooperation kann auf die Ausgestaltung einer im Zuständigkeitsbereich erfolgenden Kinderbeaufsichtigung **Einfluss** genommen werden.
- Außerdem werden im Rahmen des ESF Plus-Programms **Qualifizierungsmaßnahmen** im Bereich der Kindertagespflege für die Beaufsichtigungspersonen **gefördert** (sofern eine Teilnahme an einer öffentlich geförderten Qualifizierung in der Kindertagespflege nicht innerhalb eines Jahres erfolgen kann) und damit potentielle **Fachkräfte** gewonnen.
- Zusätzlich wird die **Planung** von zu schaffenden bzw. benötigten Kinderbetreuungsplätzen begünstigt.
- Bei der integrationskursbegleitenden Kinderbeaufsichtigung handelt es sich außerdem um ein **Brückenangebot**, mit welchem den Kindern der Übergang in das Regelsystem erleichtert werden soll und dieses punktuell entlastet wird.

Zusätzlich ist anzumerken, dass die Verantwortung zur Abgrenzung und Einordnung des konkreten Angebots als niedrigschwelliges integrationskursbegleitendes Kinderbeaufsichtigungsangebot oder erlaubnispflichtige Kindertagespflege beim örtlich zuständigen Jugendamt liegt, sobald es Kenntnis von einem entsprechenden Angebot erlangt. Damit ist das Jugendamt im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung bereits mit dem konkreten Vorhaben befasst.

Die Kursträger stellen dem Jugendamt ihre Angebote – wie bereits im vorhergehenden Bundesprogramm – vor und übermitteln die erforderlichen Informationen hinsichtlich der vom Jugendamt zu erbringenden Bestätigungen.

Erforderlich für die Förderung im Rahmen des ESF Plus-Programms „Integrationskurs mit Kind Plus“ sind die folgenden Erklärungen/Vereinbarungen:

- **Erklärung des Jugendamtes über die**
  - **Eignung der Beaufsichtigungsperson** sowie über die
  - **Geeignetheit der Räumlichkeiten** für die Kinderbeaufsichtigung.

Das zuständige Jugendamt bestätigt formlos, dass die im Rahmen des ESF Plus-Programms zu fördernde **Beaufsichtigungsperson** für diese Tätigkeit **geeignet** ist. Dabei werden u. a. Faktoren zur Persönlichkeit und Sachkompetenz eingeschätzt. Im Rahmen der Eignungsprüfung prüft das Jugendamt auch, ob das Führungszeugnis der Beaufsichtigungsperson vorliegt. Das Verfahren zur Eignungsfeststellung der Kinderbeaufsichtigungspersonen bestimmt das zuständige Jugendamt. Ein ausführliches Informations- und Eingangsgespräch zur Eignungseinschätzung spielt hierbei eine wichtige Rolle – hilfreich ist dabei ein Gesprächsleitfaden<sup>1</sup>.

Das zuständige Jugendamt bestätigt die **Geeignetheit der Räume** mit der Unterschrift auf der bereitgestellten Vorlage. Es bescheinigt damit nach erfolgreicher Besichtigung, dass die Räume für das Angebot zur Kinderbeaufsichtigung kindgerecht ausgestattet sind und Vorkehrungen zur Sicherheit der Kinder vorgenommen wurden.

Da es sich um ein subsidiäres Angebot und nicht um Regelbetreuung gem. SGB VIII handelt, ist die Anwendung der dort genannten Qualitätskriterien nicht in vollem Umfang erforderlich. Das betrifft auch weitergehende Vorgaben zur Kindertagespflege wie etwa die Erforderlichkeit einer Nutzungsänderung. Das Jugendamt kann Kriterien der Geeignetheit für die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung festlegen.

→ Für den Nachweis der Geeignetheit der Räume wird den Kursträgern ein Dokument zur Verfügung gestellt, das vom Jugendamt nach erfolgter Prüfung zur Bestätigung genutzt werden kann:

- Vorlage zur Erklärung des (über-)örtlichen Jugendhilfeträgers zur Geeignetheit der Räume unter <https://www.fruehe-chancen.de/intmikiplus>
- Als Orientierung, welche Kriterien für die Geeignetheit der Räumlichkeiten ausschlaggebend sind, kann auf die nicht abschließende Auflistung unter <https://www.fruehe-chancen.de/intmikiplus> zurückgegriffen werden.

---

<sup>1</sup> Eine Orientierungshilfe bietet die Empfehlung des DJI zur Eignung der Kindertagespflegeperson: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2021/Schnock\\_Eignungseinschaetzung\\_korr\\_22.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2021/Schnock_Eignungseinschaetzung_korr_22.pdf)

- Über die als Voraussetzung für das ESF Plus-Programm erforderlichen Erklärungen hinaus können Jugendamt und Kursträger detaillierte und spezifische Vereinbarungen treffen und dokumentieren. Ihnen obliegt die weitere konkrete Ausgestaltung der Kooperation.
- Der Kursträger hat im Rahmen der Antragstellung den Nachweis der Einbindung der zuständigen Behörde (i. d. R. Jugendamt) zu erbringen.

### Qualifizierung

Die Qualifizierung der Kinderbeaufsichtigungspersonen erfolgt weiterhin gemäß dem bundesweit etablierten **DJI-Curriculum** (oder vergleichbar) bzw. dem **Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs** (QHB) mit einem **Mindestumfang von 160 UE**.

Mit der Qualifizierung, deren Nachweis bzw. Teilnahme ein maßgebliches Förderkriterium darstellt, wird im ESF Plus-Programm die Steigerung und Sicherung der Qualität der Angebote gewährleistet. Das Aufzeigen neuer beruflicher Perspektiven für interessierte Personen kann die Fachkräftegewinnung zudem nachhaltig befördern.

- Der Kursträger hat im Rahmen der Antragstellung entsprechende Nachweise zur Qualifizierung (ggf. Qualifikation) bzw. Eignung der zu fördernden Person zu erbringen. Er bestätigt bzw. belegt, dass eine Teilnahme an einer Qualifizierung zur Kindertagespflegeperson bereits erfolgte oder während der Programmlaufzeit erfolgen wird.

### Kontakt und weitere Informationen

Die Servicestelle „Integrationskurs mit Kind Plus“ berät Sie gern:

E-Mail: [service@integrations-kibe.de](mailto:service@integrations-kibe.de)

Telefon:

- inhaltlich-fachliche Fragen: 030 - 390 634 730

- finanztechnische Fragen: 030 - 544 533 712

Mo, Di, Mi und Fr 9 - 12 Uhr und Do 14 - 17 Uhr

Weitere Informationen wie z. B. die FAQs finden Sie auch auf der Webseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter <https://www.fruehe-chaen.de/intmikiplus>